

222 Der ander Theil dieser Bergordnung sagt

Demnach so wollen und befehlen Wir / wo ein Goldschmidt oder ander / wer der sey / solch verdächtig Erz oder Silber von Jemandts hinforder kauffen / und dar über betroffen oder deß überweiset würde / der sol gleich dem Jenigen / der es gestolen oder veruntrawet / was ihm Urtheil und Recht aufflegen wird / unnachlässig gestraffet werden.

Der 33. Articul.

Die Juden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

Zu dem wird auch offtmahls solch Erz und Silber / den Juden / so ihren Unterzschleiff und Practiken heimlicher Weise allenthalben in unsere Lande machen / untergeschoben / und von ihnen auffgekauft / und fürder auß den Landen verschleiffet werde.

Diesem vorzukommen / ordnen Wir / daß hinforder kein Jude auff dem Bergk Städtten mehr dann eine Nacht von Jemandts unsern Unterthanen sol beherberget / da ihn aber Jemandts / es sey Wirth oder andere / beherbergen würden / der sol ernstlich dar umb gestrafft werden / und sollen sich gänzlich solcher Juden und ihres Betrugs enthalten / bey Leibs Straffe / die ihnen im fall der Ubertretung begegnen sol.

Würde aber ein Jude darüber betroffen / so sol er den halben Theil alles deß / so bey ihm befunden / der Obrigkeit / und den andern Theil / dem / der ihn zu Hastte bringen wird / verfallen seyn / und so er mehr denn einmahl brüchig / sol er an Leib und Gut gestraffet werden.

Der ander Theil dieser Ordnung / sagt vom Schörffen / Muhten / Stollenstewr und Zubuß anlegen / Quatember Geldt / Retardat Ruxen / und andern deß Bergwercks notwendigen Sachen mehr.

Der 1. Articul.

Vom Schörffen.

Inem jeglichen Bergkman sol hiemit nachgelassen und vergünstiget seyn / auff unsern Gründen und Boden / nach allen Metallen / Gängen / Klüfften und Schichten / ohn der Grundherren und Besitzer der Güter / Eintracht zu schörffen. Und welcher also einen newen Gang entblößen und außrichten wird / der sol der erste Finder seyn / auch deß ersten Finders Recht / nemlich ein Fundgrube haben / die Massen aber sollen den ersten Muhtern verliehen werden.

Der 2. Articul.

Von Muhtung.

Er Bergkmeister sol Macht und Gewalt haben / auff den Gebirgen / so ihm befohlen / nach Bergkwercks Gebrauch und Bergkrecht / auff alle Metall Bergkwerck zu verleihen / und sol er dem Auffnehmer die Muhtung zu keiner Zeit weigern / sondern dieselbe den verliehenen Gewercken ohn Schaden / auff ein Recht annehmen / und sol von einem jeglichen ein Zettel nehmen / was er gemühtet / an welchem Tag und Stunde / und an welchem Gebirge die Muhtung geschehen sey / Deßgleichen sol Er der Bergkmeister / zu Beweissung der Muhtung / dem Auffnehmer / wo ers begehret / auch einen Zettel geben / und von einer Fundtgruben / Maß oder Stollen / nicht mehr dann einen Groschen nehmen / jedoch / so der Bergkmeister in der Muhtung befindet / daß der Auffnehmer bey seiner Muhtung auß rechten Ursachen nicht bleiben mag / sol er ihm dasselbe anzeigen und verwarnen / so aber der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte / sol der Bergkmeister nichts desto weniger sein Gebühr / sampt der Muhtung auff ein Recht annehmen. Wie